Vorschläge für konkreten Bürokratieabbau im Umweltbereich

Das europäische und deutsche Umweltrecht besteht aus einer unüberschaubaren Zahl an Pflichten in Form von Genehmigungen oder Zulassungen und Melde-, Berichts-, Registrierungs- oder Dokumentationspflichten. Um zu einem für Unternehmen in allen Branchen spürbaren Bürokratieabbau zu gelangen, müssten die bestehenden Pflichten vollständig analysiert und abgebaut werden. Diesen Anspruch erhebt die hier erstellte Liste nicht. Sie trägt Vorschriften unterschiedlicher Form zusammen, die Kolleginnen und Kollegen der IHKs in Ihrer Beratungspraxis als besonders unnötig oder unverhältnismäßig aufgefallen sind.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Ressort** | **Kurzbezeichnung** | **Betroffene Paragraphen** | **Welche Belastung wird durch die Norm verursacht? (Bspw. Berichtspflichten,**  **Datenspeicherung, etc.)** | **Wie kann der Zweck unbürokratischer erreicht werden ohne (Schutz)standards zu senken?** | **Welcher Effekt soll eintreten? Gibt es Referenzprojekte?** |
| BMUV | Erweiterte Registrierungs-pflichten im Verpackungs-register („LUCID“) | § 9 Abs. 1, § 7 Abs. 2 S. 3 VerpackG | Registrierungspflicht für mit Waren befüllte Verpackungen. Da es keine Bagatellschwelle gibt ist ein Großteil der Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe und Handel betroffen. Sie müssen jährlich Verpackungsarten, Mengen, Marken etc. ermitteln und melden. Dadurch entsteht ein beträchtlicher Aufwand in Form personeller Kapazitäten. | Da die Rücknahme und die Verwertung der meisten der Verpackungen als sogenannte Verkaufs-verpackung bei einem dualen System angemeldet werden muss, kann diese Anmeldung als Registrierung gelten. | Die Registrierungspflicht entfällt. Der Vollzug leidet nicht. Unternehmen, die große Mengen Verpackungen in den Verkehr bringen, müssen Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr abgegeben werden, die registrierte Prüfer testiert werden. |
| DG Clima | F-Gase-Portal | Artikel 20 Absatz 4  Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase | Unternehmen müssen zur Ein- oder Ausfuhr von Waren, die fluorierte Treibhausgase enthalten, über eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal verfügen. Dies betrifft bspw. den Export von Gebrauchtwagen, Medizinprodukten oder Flugzeugen. Für die Registrierung müssen Bankbestätigungen oder Kontoauszüge eingereicht werden, die Validierung durch die Kommission benötigt mehr als 10 Tage. Durch die Kontrollen bei der Zollanmeldung kommt es zu erheblichen Verzögerungen. Insbesondere beim Export oder Import, für die keine Quote erworben werden muss, erscheint die Regelung unnütz. | Die Pflicht sollte mindestens für solche Waren gestrichen werden, für die Unternehmen keine Quotenzuteilung nachweisen müssen. Die Registrierung sollte stark vereinfacht werden bspw. durch Abgleich der Steuernummer. | Der freie Warenverkehr betroffener Waren wird wieder sichergestellt. Bürokratiekosten werden vermieden. |
| BMUV | Dokumentation Gewerbeabfall-verordnung | § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 5, § 8 Absatz 3 Gewerbeabfallverordnung | Betriebe müssen sowohl für ihre getrennt als auch nicht getrennt gesammelten Abfälle, die Sammlung, Mengen und Verwertung- oder Entsorgungswege genau (inkl. Bilder, Lagepläne, Nachweise, Begründungen) dokumentieren. Eine Bagatellschwelle besteht nicht. Untersuchungen haben ergeben, dass die Pflicht kaum bekannt ist oder Unternehmen sie aus Sicht der Vollzugs-behörden überwiegend falsch umsetzen. Insbesondere die Pflicht zur Dokumentation der getrennten Sammlung erscheint wenig sinnvoll. | Die Dokumentationspflicht sollte gestrichen werden oder zumindest auf große Abfallerzeuger (Schwelle?) und auf das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung oder der Vorbehandlung begrenzt werden. | Ein Großteil der Unternehmen, die keinen nennenswerten Mengen an Abfällen erzeigen, würden von der Dokumentationspflicht befreit. |
| DG GROW | Artikel 33 REACH-Verordnung | Artikel 33 | Die Informationspflicht gemäß Artikel 33 gegenüber einem Abnehmer eines Erzeugnisses entsteht, wenn SVHC-Kandidatenstoffe in der Konzentration von mehr als 0,1 % in diesen Erzeugnissen enthalten sind. Der Lieferant des Erzeugnisses stellt dem Abnehmer die ihm vorliegenden Informationen zur Verfügung, die für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichen, mindestens aber den Namen des Stoffes. Auf Ersuchen des Verbrauchers, müssen auch ihm die Informationen innerhalb von 45 Tagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese Pflicht führt in der jetzigen Form zu einer großen Zahl versandter Informations- und Bestätigungsschreiben, ohne dass tatsächlich eine wertvolle Information für Lieferanten oder Verbraucher transportiert würde. | Die Informationspflicht in dieser Form sollte gestrichen werden. Bei berechtigten Informations-Interessen der Käufer sollten alternative Wege wie bspw. Informationen im digitalen Produktpass geprüft werden. | Eine große Zahl unnötiger Informationsschreiben innerhalb der Lieferkette würde entfallen. |
| BMAS | Anzeige, Belehrung, Informations- und Aufzeichnungspflichten nach der Chemikalien-Verbotsverordnung | § 5 bis 11 | Vor der Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische müssen Abgebende neben einer Erlaubnis oder Anzeige verschiedene Informationen von den Erwerbenden einholen und eine Belehrung durchführen. Die Informationen (inkl. Identitätsnachweise) müssen dokumentiert und aufbewahrt werden. Dies ist selbst bei professionellen Anwendern bspw. im Fachgroßhandel für Reinigungsbedarf der Fall. | Insbesondere die Informations-, Belehrungs- und Dokumentationspflicht gegenüber professionellen Anwendern sollte entfallen. | Einem großen Teil des Handels würde von als unnötig empfundene Bürokratiebelastung befreit. |
| BMUV  ECHA/DG ENV? | SCIP-Datenbank | Abfallrahmenrichtlinie Art. 9 (2) | Die SCIP-Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solche oder komplexen Gegenständen (Substances of Concern In Products) wurde mit der Abfallrahmenrichtlinie eingerichtet.  Unternehmen, die den EU-Markt mit Erzeugnissen beliefern, die besonders besorgniserregende Stoffe (Substance of Very High Concern, SVHC) der Kandidatenliste in einer Konzentration von über 0,1 % Massenanteil (w/w) enthalten, sind verpflichtet, Informationen zu den betreffenden Erzeugnissen an die ECHA zu übermitteln.  Die SCIP-Datenbank ist für Verbraucher zu komplex und für die Abfallwirtschaft nicht praxistauglich. Eine SCIP-Meldung entbindet Unternehmen nicht von der Pflicht, ihre gewerblichen Abnehmer gemäß REACh Art. 33.1 zu informieren. Die Anforderungen der SCIP-Datenbank gehen über REACh Art. 33 hinaus. Zudem gibt es technische Mängel und unklare Vorgaben zur Dateneingabe, bei gleichzeitig fehlendem Schutz vor fehlerhaften und rufschädigenden Einträgen. | Die SCIP-Datenbank bringt bürokratischen Aufwand für Unternehmen ohne praktischen Mehrwert. Sie sollte daher abgeschafft werden. Dies ist insbesondere wichtig vor dem Hintergrund der Einführung des digitalen Produktpasses, welcher zukünftig die Informationen für jedes Produkt enthält, welche in der SCIP Datenbank hinterlegt werden sollten. | Reduzierung von Bürokratieaufwand und Abschaffung von Doppelberichtsstrukturen. |
| DG ENV/DG GROW | Öko-Design Verordnung – Berichtspflichten zur Vernichtung von Konsumgütern | Artikel 24 | Wirtschaftsteilnehmer, die unverkaufte Verbraucherprodukte unmittelbar entsorgen oder in ihrem Auftrag entsorgen lassen, müssen Informationen über die vernichteten Verbrauchsprodukte offenlegen (Produktart, Gewicht, Anzahl, Gründe für die Entsorgung, falls zutreffend die Ausnahme vom Vernichtungsverbot, den Anteil der zugeführten entsorgten Produkte zu: Vorbereitung zur Wiederverwendung einschließlich Instandsetzung und Wiederaufarbeitung, zum Recycling, zu sonstiger Verwertung; geplante oder umgesetzte Maßnahmen zur Verhinderung der Vernichtung).  Dieser Artikel findet auf Kleinst- und Kleinunternehmen keine Anwendung. Er findet auf mittlere Unternehmen ab dem 19. Juli 2030 Anwendung. | Die Berichtspflichten sollten gestrichen oder auf das unbedingt notwendige reduziert werden (Produktart, Anzahl, Gewicht).  Falls die Berichtspflicht bleibt, sollte ein Mindestschwellenwert eingeführt werden, um sicherzustellen, dass nur erhebliche Vernichtungen nicht verkaufter Konsumgüter gemeldet werden.    Um Rechtssicherheit zu schaffen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu minimieren, ist ein standardisiertes EU-Berichtsformat mit einheitlichen zugrunde liegenden Definitionen erforderlich. | Bürokratiekosten werden vermieden/reduziert. |
| DG Clima | EPREL-Datenbank | Verordnung 1369/2017/EU  Artikel 12 | Hersteller von Reifen und Elektrogeräten müssen seit 22. Oktober 2024 sind sie ihre Unternehmensdaten und Produktinformationen in einer Produktdatenbank der EU einreichen (EREL-Datenbank). Dafür müssen sie sich mit einem qualifizierten elektronischen Siegel autorisieren. Der Erwerb und die Verwendung dieser Authentifizierung kosten mehrere Hundert Euro und Aufwand zur Einrichtung der Hard- und Software. Kleine Unternehmen müssen ggf. qualifizierte Signaturen verwenden. Die korrekte Durchführung der Eintragung konnten viele Unternehmen mit Einführung der Pflicht nicht durchführen und mussten teilweise den Handel mit den betroffenen Produkten aussetzen. | Pflicht streichen oder alternativ Bagatellschwellen für die Anzahl der verkauften Geräte innerhalb der EU einführen oder zumindest die Authentifizierung und Eintragung erleichtern. | Bürokratiekosten werden reduziert. |
| DG ENV | Umweltmanage-ment nach IED | RICHTLINIE (EU) 2024/1785 Artikel 14a  Umweltmanagementsystem | Die Industrie-Emissionsrichtlinie verlangt von bestimmten großen Industrieanlagen die Einführung eines Umweltmanagementsystems. Statt allerdings auf die bestehenden Umweltmanagementsysteme ISO 14001 oder EMAS zu verweisen, gibt die Richtlinie erweiterte Anforderungen an das System – wie Vergleichswerte, BVT-Vorgaben oder einen Transformationsplan - vor. Dadurch entstehen erweiterte Aufwände für die betroffenen Unternehmen, der Prüfungsaufwand für Gutachter und Behörden steigt und Genehmigungsverfahren verzögern sich. | Die Anforderung sollte gestrichen werden oder zumindest die Einführung eines gängigen Umweltmanagementsystems ausreichen. | Bürokratiekosten werden vermieden. |
| DG ENV | Konformität von Verpackungen |  |  |  |  |